

Beschlussvorlage 2022/4147

Sachgebiet/Aktenzeichen: Abfallwirtschaftsbetrieb/	Datum 03.11.2022	öffentlich
Beschluss-, Beratungsgremium Werkausschuss Abfallwirtschaft		Sitzungsdatum 23.11.2022
Top Nr. 7		
Betreff Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb von Wertstoffhöfen (zentrale Sammeleinrichtungen) und Grüngutsammelstellen		

Sachverhalt/Begründung

Zum 01.01.2023 tritt § 2b UStG in Kraft und löst damit § 2 Abs. 3 UStG ab. Somit ergeben sich für juristische Personen des öffentlichen Rechts erhebliche Änderungen. Diese Änderungen betreffen natürlich auch den Leistungsaustausch zwischen dem Abfallwirtschaftsbetrieb und den Städten, Märkten und Gemeinden des Landkreises.

Die bisherige Vereinbarung wird wie folgt aktualisiert:

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit Nennung der Rechtsgrundlagen
- Aufnahme Winterdienst und Grünpflege
- Aufnahme Umsatzsteuerklausel
- Aufnahme Schiedsklausel
- Erstellung Kostenverzeichnis

Somit dürfte der Anwendungsbereich des § 2b UStG eröffnet sein und jede Gemeinde muss selbst prüfen, ob die Wettbewerbsgrenze von 17.500 € überschritten wird.

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss stimmt dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags bezüglich Errichtung und den Betrieb von Wertstoffhöfen (zentrale Sammeleinrichtungen und Grüngutsammelstellen in der vorgelegten Fassung zu

genehmigt:

Werkleiterin Elke Müller

Landrat
Albert Gürtner